Gemeinde Hilter a.T.W. **Der Bürgermeister**	Vorlage Nr. **FB1/216/2026** **FB 1 - Zentrale Dienste** **Beschlussvorlage**
	öffentlich
Federführung: FB 1 - Zentrale Dienste Bearbeiter: Mareike Stakowski	Datum: 27.10.2026

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	
Rat	12.11.2026	Ö

TOP

Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister

Sachverhalt:

Gem. § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu fünf ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten ihn bei repräsentativen Terminen der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung.

Es sollen zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt werden.

Eine Reihenfolge unter den Stellvertretungen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Ohne Festlegung entscheidet der Bürgermeister, wer ihn im Verhinderungsfall vertritt.
Um die Vertretung eindeutig zu regeln, soll eine Reihenfolge festgelegt werden. Danach vertritt die oder der erste Stellvertretende den Bürgermeister vorrangig. Die oder der zweite Stellvertretende übernimmt die Vertretung, wenn auch die oder der erste verhindert ist.

Beschlussvorschlag:

a) Der Rat wählt aus den Beigeordneten zur ersten ehrenamtlichen Vertreterin des Bürgermeisters gem. § 81 Abs. 2 NKomVG: *Christiane Rottmann.*

b) Der Rat wählt aus den Beigeordneten zur zweiten ehrenamtlichen Vertreterin des Bürgermeisters gem. § 81 Abs. 2 NKomVG: *Ruth Albers.*

gez.
Mareike Stakowski